

Ziel dieser Grundsätze

Ziel dieser Grundsätze ist eine **einheitliche** und abgestimmte Vorgehensweise am BKaL. Diese Grundsätze basieren auf den Vorgaben zur „Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen“ gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.05.2015 und auf dem Schulgesetz NRW.

Kerninhalte der Grundsätze

1. Schülerinnen und Schüler können nur aus **wichtigem Grund** vom Unterricht beurlaubt werden.
2. Die **Beurlaubung** vom Unterricht wird in der **Vollzeit** durch die **Eltern** oder durch **volljährige Schüler** und in der **Berufsschule** in der Regel im Einvernehmen zwischen **Betrieb** und **Auszubildenden** beantragt.
3. Die Dauer der Beurlaubung soll **je Schuljahr** insgesamt eine Woche, also **5 Tage**, nicht überschreiten. Da es sich um eine Soll-Regelung handelt, ist im Einzelfall eine geringe Abweichung nach oben möglich.
4. Genehmigte Zeiten einer Beurlaubung sind **keine Fehlzeiten** und daher in Zeugnissen nicht als Fehlzeiten aufzunehmen. Achtung: Im **digitalen Klassenbuch** ist dies als „Beurlaubung“ und nicht als „entschuldigte Fehlzeit“ zu erfassen.
5. In der Berufsschule ist eine Beurlaubung aus **betriebsorganisatorischen** Gründen im Regelfall **nicht möglich**; da sie gegen die §§ 14 Absatz 1 Nr. 4 und 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BBiG verstößt.

Prozedere zur Genehmigung einer Beurlaubung am BKaL

1. Im Regelfall muss ein Beurlaubungsantrag spätestens **10 Tage vor dem Termin** gestellt werden.
2. Im Regelfall erfolgt die Einreichung eines Beurlaubungsantrags schriftlich bei der Klassenleitung. Auf Veranlassung der Abteilungsleitung ist jedoch die Einreichung eines Beurlaubungsantrags auch bei ihr selbst möglich.
 - 2.1. Die Klassenleitung kann einen **eintägigen Beurlaubungsantrag** genehmigen. Eine mögliche Ablehnung wird im Vorfeld mit der Abteilungsleitung besprochen. Im Falle der Zustimmung informiert die Klassenleitung kurz per E-Mail das zuständige Sekretariat und die Abteilungsleitung im cc. **Ausnahme: religiöse Feiertage müssen über die Schulleitung genehmigt werden!**
 - 2.2. Die Klassenleitung leitet einen **zweitägigen Beurlaubungsantrag** an die Abteilungsleitung weiter, die über die Genehmigung entscheidet. Im Falle der Zustimmung informiert die Abteilungsleitung kurz per E-Mail das zuständige Sekretariat und die Klassenleitung im cc.
 - 2.3. Ein **über zwei Tage hinausgehender Beurlaubungsantrag** wird über die Klassenleitung und/oder die Abteilungs- an die Schulleitung zur Genehmigung weitergeleitet. Die Schulleitung entscheidet und informiert Abteilungs- und Klassenleitung. Anschließend erfolgt ein offizielles Schreiben über die Genehmigung oder Ablehnung der Beurlaubung an den/die Antragsteller/in über das zuständige Sekretariat.

Wichtige Gründe für die Beurlaubung

Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind (unvollständige Aufzählung) z.B.:

1. Persönliche Anlässe wie Erstkommunion, Konfirmation und vergleichbare religiöse Riten; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie. Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach dem Einzelfall.
2. Persönliche Gründe bei Schwangerschaft und Betreuung des Kindes, wenn nachgewiesen wird, dass durch den Schulbesuch die Betreuung des Kindes gefährdet wäre.
3. Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler besondere Bedeutung haben wie z.B.
 - 3.1. religiöse Veranstaltungen wie z.B. das Zuckerfest (maximal ein Tag Beurlaubung);
 - 3.2. Fortbildungsveranstaltungen, z.B. Seminare zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben;
 - 3.3. Veranstaltungen zum Zwecke der politischen Arbeitnehmerweiterbildung;
 - 3.4. politische Veranstaltungen, z.B. Bildungsarbeit der Parteien oder der Gewerkschaften;
 - 3.5. kulturelle Veranstaltungen, z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters;
 - 3.6. Sportveranstaltungen, z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten;
 - 3.7. Fördermaßnahmen für wissenschaftliche, sportliche oder künstlerische Hochbegabungen;
 - 3.8. internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen;
 - 3.9. Veranstaltungen von Schülervertretungen;
 - 3.10. Termine im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens oder für besondere Prüfungen.